

RS Vwgh 1990/9/25 90/08/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Zur Wahrnehmung der Überwachungspflicht und Kontrollpflicht des RA reicht es aus, wenn die erstmalige Kontrolle der Erledigung eines Verbesserungsauftrages auf Vollständigkeit und Richtigkeit bei der Unterfertigung durch den RA (oder seinen Substituten) erfolgt und die Vorbereitung bis zur Unterschriftenreife einer verlässlichen Kanzleikraft überlassen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990080148.X02

Im RIS seit

09.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at